

S a t z u n g

der Stadt Traben-Trarbach über die Ablösung von Stellplatzverpflichtungen -
Stellplatzablösesatzung - vom 06. Januar 1989

(durchgeschriebene Fassung)

Der Stadtrat Traben-Trarbach hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 14.12.1973 (GVBl. S. 419) in der jetzt geltenden Fassung in Verbindung mit § 45 Abs. 4 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 28.11.1986 (GVBl. S. 307) am 21.11.1988 die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Allgemeines

- (1) Ist die Herstellung notwendiger Stellplätze oder Garagen nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich oder ist sie auf Grund einer Satzung nach § 86 Abs. 3 LBauO untersagt oder eingeschränkt, so kann der Bauherr, wenn die Stadt zustimmt, seine Stellplatzverpflichtung nach § 45 Abs. 1 bis 3 LBauO auch dadurch erfüllen, daß er an die Stadt einen Geldbetrag nach Maßgabe dieser Satzung zahlt.
- (2) Die Stadt wird den Geldbetrag für die Bereitstellung öffentlicher Parkeinrichtungen an geeigneter Stelle verwenden.
- (3) Ein Anspruch des Bauherrn auf Ablösung seiner Stellplatzverpflichtungen besteht nicht.
- (4) Im Falle der Ablösung erwirbt der Bauherr durch Zahlung des hierfür festgesetzten Geldbetrages keine Nutzungsrechte an bestimmten Stellplätzen.

§ 2

Zahl der notwendigen Stellplätze

Die Zahl der notwendigen Stellplätze richtet sich nach Art und Zahl der vorhandenen und zu erwartenden Kraftfahrzeuge der Benutzer und der Besucher. Die Zahl der notwendigen Stellplätze wird bei Prüfung des Bauantrages bzw. Antrages auf Nutzungsänderung festgelegt. Dabei sind die Richtzahlen für die Ermittlung der Zahl der Stellplätze gemäß Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Finanzen Rheinland-Pfalz in der jeweils geltenden Fassung zugrunde zu legen.

§ 3

Festsetzung von Gebietszonen

- (1) Im Hinblick darauf, daß die Herstellung öffentlicher Parkeinrichtungen je nach ihrer Lage Kosten in unterschiedlicher Höhe erfordert, wird das Stadtgebiet in zwei Gebietszonen eingeteilt. Der zu zahlende Geldbetrag wird gesondert nach diesen Gebietszonen festgesetzt.
- (2) Die Zone T umfaßt die Stadtteile Traben und Trarbach.
Die Zone II umfaßt die Stadtteile Kautenbach und Wolf.

§ 4

Festsetzung und Fälligkeit der Ablösebeträge

- (1) Zur Ablösung der Stellplatzverpflichtungen gemäß § 1 Abs. 1 erhebt die Stadt Geldbeträge in Höhe von höchstens 60 % der durchschnittlichen Herstellungskosten der Parkeinrichtungen (ebenerdige Stellplätze, Parkdecks) einschließlich der Kosten des Grunderwerbs in der jeweiligen Gebietszone. Die Beträge werden für die einzelnen Gebietszonen wie folgt festgesetzt:

Zone I auf	2.045,00 Euro	je Stellplatz
Zone II auf	1.278,00 Euro	je Stellplatz

- (2) Der Ablösebetrag ist fällig innerhalb einer Woche nach schriftlicher Festsetzung.
- (3) Die Geldbeträge gemäß Abs. 1 können durch Nachtragssatzung jährlich der Entwicklung der Bau- und Grundstückspreise angepaßt werden.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.1989 in Kraft.

Traben-Trarbach, den 06. Januar 1989

Knisverwaltung Benkaste Witrich
Untere Bauaufsichtsbehörde

Stadt Traben-Trarbach
gez. Alois Weber
Stadtbürgermeister

